

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 134

24. Oktober

1916

## Verordnung

über Futtermittel. Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, soweit der Verlehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pferdemöhren, Heu, Hacksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torsfutter, Torsmull, aus Moostorf hergestellte Torsfoden und zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kohlensäurer Kalk;

2. alle Mischfuttermittel, in denen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2. Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgefehrt werden. Dies gilt nicht:

1. für Futtermittel, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Futtermittel, welche die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Komunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen (§ 12) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt.
3. für anerkanntes Saatgut von Ackerbohnen, Sojabohnen, Böden, Lupinen, Peluschen und Gemenge von Hülsenfrüchten sowie für Saatgut dieser Futtermittel, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist.

Das von dieser Stelle freigegebene Saatgut darf nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgefehrt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verlehr mit Saatgut erlassen. Futtermittel der im Abs. 1 genannten Art, die als Saatgut in Anspruch genommen, aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anzumelden und von dieser nach § 6 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art. Die Vorschriften in diesem Absatz gelten nicht für anerkanntes Saatgut.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung.

Enthaft bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3. Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzugeben. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzugeben, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahr vorausichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4. Die Eigentümer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen fälschlich zu überlassen und auf deren Absatz zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Überwendungskosten einzuliefern.

Dies gilt nicht für die im § 2 Absatz 2 genannten Mengen, sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben gilt Absatz 1 nicht für die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erlässt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 5. Erzeuger von nasser Kartoffelpüpple, nasser Bierhefe sowie von nasser Schlempe und nassen Trebern haben die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zulässt.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hierauf nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmeverjährung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Hackselpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Alle Mengen, die hierauf dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, soweitlich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Sonstfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Eigentümer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Lieferungspreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Absatz 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Lieferungspreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für fristige Fristbezüge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10. Die Futtermittel sind vorbehaltlich der Vorschrift des Absatz 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstätion zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Aufschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Buschläge, welche die Weiterverkäufer erheben dürfen, werden durch die Landeszentralbehörden festgesetzt.

— 2 —  
§ 11. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Um übrigen ist der Neingewinn zur Beauftragung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12. Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel an die Landesfuttermittelstellen, an die von diesen bestimmten Stellen, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern. Die Lieferung erfolgt nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

§ 13. Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14. Die im § 12 genannten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverläufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben und ihre Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15. Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die General-Einsatz-Gesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschuss für Erzfutter, G. m. b. H., oder in seinem Auftrag hergestellten Erzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt oder den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über den Verkehr mit Saatgut zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pflegerischen Behandlung und zur Sicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den ihm auf Grund des § 14 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nrn. 1, 2, 3, 7 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auszug- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auszug- und Schwimmgerste keine Anwendung.

Gerste, die im Gemenge mit Hülsenfrüchten gewesen und nach der Überreitung des Gemeinges aus diesem ausgesondert ist, unterliegt den Vorschriften der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800).

§ 20. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) nebst den Bekanntmachungen vom 5. August, 19. August, 13. September, 8. November, 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489, 503, 584, 747, 831) und vom 16. März, 24. März, 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168, 193, 349) sowie die Bestimmungen in Nr. I der Bekanntmachung vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) treten außer Kraft.

Soweit in Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 22. Der von der Bezugsvereinigung nach § 7 Absatz 1 zu zahlende Übernahmepreis darf die in den Bekanntmachungen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504), 6. Januar, 26. März, 6. Juni und 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2, 197, 443, 923) festgesetzten Grenzen bis zu anderweitiger Festsetzung

durch den Reichskanzler nicht überschreiten. Die Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 6 Absatz 2.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Futtermittel. Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Im Sinne der Verordnung ist

a) zuständige Behörde das Kreisamt,

b) Kommunalverband das Großherzogtum.

§ 2. Mit der Übernahme, Verteilung und Abgabe der Futtermittel wird die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt beauftragt.

§ 3. Als Saatstelle im Sinne von § 2 der Bundesratsverordnung wird die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen bezeichnet.

Angenommenes Saatgut im Sinne von § 2 Abs. 2 Biffer 3 sind die im eigenen Betrieb gewonnenen Samen der dort aufgeführten Hülsenfrüchte:

a) aus Betrieben, die verlangen können, daß bei der Aufgabe des Saatgutes zur Beförderung mit der Eisenbahn gleich bei der Abfertigung die ermaßigte Fracht nach dem Saatguttarif berechnet wird (§ 46 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B und gemeinsamer Tarif und Verkehrsangeiger für den Güter- und Tierverkehr 1913, Anlage zu Nr. 76, 1914 S. 691);

b) aus Betrieben, die sich mindestens in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken beschäftigt haben;

c) sofern sie von der Saatstelle ausdrücklich als Saatgut anerkannt werden sind.

§ 4. Nach § 7 der Bundesratsverordnung wird ein Schiedsgericht für das Großherzogtum mit dem S. 8 in Darmstadt bestellt.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Groß-Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ernannt. Die Beisitzer werden ehrenamtlich von dem Vorsitzenden berufen. Die Landwirtschaftskammer und der Vorort der hessischen Handelskammern werden der vorgenannten Ministerialabteilung Vorschlagslisten einreichen. Zu jeder Sitzung ist nach diesen Listen je ein von der Landwirtschaftskammer und dem Vorort der hessischen Handelskammern vorschlagener Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsvorstandswigkeiten zu verpflichten.

§ 5. Die Bußsätze nach § 10 Abs. 3 der Bundesratsverordnung werden auf § 8 v. S. festgesetzt.

Darmstadt, den 14. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B. Schleyhake.

### Bekanntmachung

über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver über die Grenzen des Deutschen Reiches ist verboten.

Ausgenommen davon ist die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver, die in der Schweiz hergestellt worden sind. Die Zulassung von weiteren Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

Betr.: 3. Ausgabe von Säbstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 21.—31. Oktober ds. Jrs. wird gegen den Lieferungssabschnitt 3 der Säbstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Säbstoffabgabestellen Säbstoff abgegeben. Ausnahmeweise gelangen wiederum zwei Briefchen bezw. zwei Säbstoffen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Oktober verliert der Abschnitt 3 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Säbstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verlaufen werden.

Gießen, den 18. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.



## Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1108 ff.)

### Artikel I.

#### § 1.

Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) anzugebenden gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Versorgung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahr unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten) Mengen an Kraftfuttermitteln und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

#### § 2.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Versorgung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hierauf als erforderlich bezeichneten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

#### § 3.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Versorgung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

#### § 4.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahram haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Versorgung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkleime, Auspüllerste und Schwimmgerste findet jedoch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur insofern statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

### Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspüller- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die Landes-Futtermittelstellen, in deren Bezirke die Auspüller- und Schwimmgerste anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralsbehörde bestimmte Stelle.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle ist ortssäßig zu veröffentlichen.

Gießen, den 20. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Leichenschmause.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Trotz der Lebensmittelnot und der jetzigen schweren Zeit ist nach uns gewordener Mitteilung die Sitte der Leichenschmause noch nicht eingestellt. Wir beauftragen Sie, durch ortssäßliche Bekanntmachung und Belehrung auf die Beseitigung dieser Unsitte, welche die leidtragenden Familien schwer belastet, hinzuwirken.

Gießen, den 21. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule.

An die Schulwürdende des Kreises.

Alle im Winter 1916/17 als Holzhauer beschäftigte fortbildungspflichtige junge Leute sind für die ganze Dauer der Holzbauereien vom Besuch der Fortbildungsschule zu befreien.

Gießen, den 18. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B. Langemann.

## Bekanntmachung

über Salatöl-Ersatzmittel. Vom 17. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 bestimmen wir:

§ 1. Beim Verkauf von Salatunke und Ersatzmitteln, welche als Ersatz für Salatöl gelten sollen, dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Verkauf durch den Erzeuger 25 Pf. für ein Liter ab Fabrik.

2. Beim Verkauf im Großhandel 30 Pf. für ein Liter.

3. Beim Verkauf im Kleinhandel 40 Pf. für ein Liter.

Als Verkauf im Kleinhandel gilt der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

§ 2. Salatunke und ähnliche Mittel, welche als Ersatz für Salatöl gelten sollen, dürfen erst dann in den Handel gebracht werden, wenn die Genehmigung der Preisprüfungsstelle desjenigen Kommunalverbandes, in dem der Verkauf stattfinden soll, erteilt worden ist. Die erteilte Genehmigung ist unter den amtlichen Radikalen des Kommunalverbandes durch die Preisprüfungsstelle zu veröffentlichen. Ist für den Bezirk des betreffenden Kommunalverbandes oder innerhalb seines Bezirks keine Preisprüfungsstelle errichtet, so ist die Erlaubnis durch den Kommunalverband zu erteilen.

§ 3. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Ersatzmittel als gebrauchsfähig anerkannt wird. Die Preisprüfungsstelle bzw. der Kommunalverband soll sich zur Entscheidung über die Gebrauchsfähigkeit auf das Gutachten eines amtlichen chemischen Untersuchungsausses stützen.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 14. August 1915 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden gemäß Verordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bestimmung ist ortssäßig bekannt zu machen, die betreffenden Gewerbetreibenden sind zu bedenken und der Befolg der Verordnung ist zu überwachen.

Gießen, den 21. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 7. November 1916 liegen auf Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen die Auschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich und mit Gründen vertheilen einzureichen.

Friedberg, den 14. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schittspahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster; hier Trainagen.

In der Zeit vom 3. bis einschließlich 9. November 1916 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster die Auschläge der Bauten für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Münster schriftlich und mit Gründen vertheilen einzureichen.

Friedberg, den 17. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schittspahn, Regierungsrat.

**Drucksachen aller Art**  
liefern in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die  
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7